

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 16/2023

Veröffentlicht am: 28.03.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 26. Oktober 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Germanistik“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 26. Oktober 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

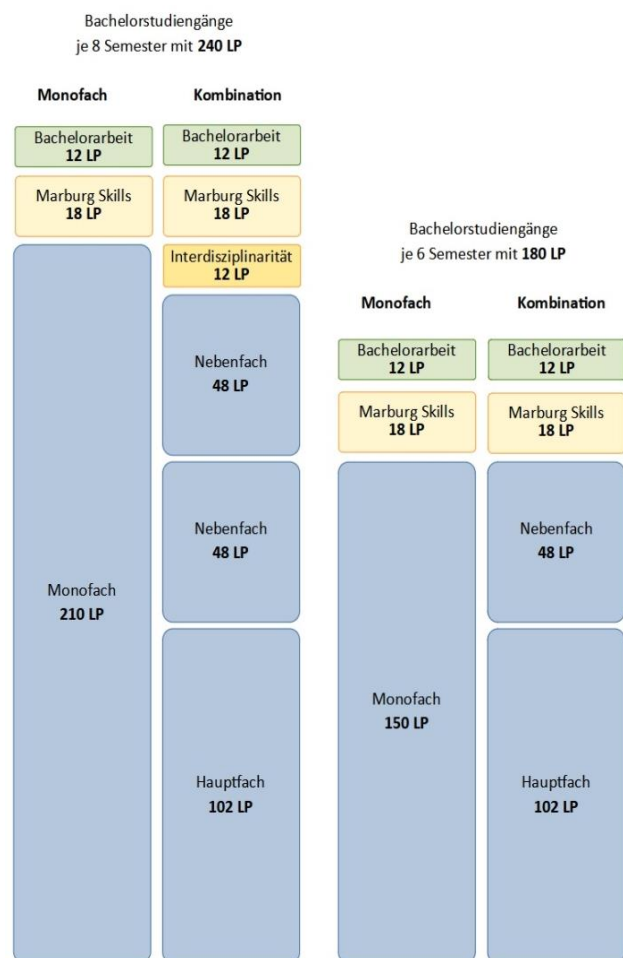
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen

Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	5
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 17 Studienleistungen	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 18 Prüfungsausschuss	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 23 Prüfungen	10
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 25 Bachelorarbeit	11
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	12
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	13
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 31 Freiversuch	14
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 35 Zeugnis	15
§ 36 Urkunde	15
§ 37 Diploma Supplement	15
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV. Schlussbestimmungen	15
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	16
Anlage 2: Modulliste	17
Anlage 3: Importmodulliste	23
Anlage 4: Exportmodulliste	25

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Germanistik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang „Germanistik“ strebt eine umfassende, forschungs- und praxisnahe wissenschaftliche Grundausbildung im Bereich der deutschen Sprache und Literatur an. Die Studierenden erlangen Kompetenzen in den Bereichen von Sprachwissenschaft und -geschichte sowie Älterer und Neuerer deutscher Literaturwissenschaft. Nach Abschluss des Studiengangs können Absolventinnen und Absolventen fundiert mit deutscher Sprache und Literatur in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen umgehen und sie können sie in den Prozessen ihrer Veränderungen, in ihren interkulturellen Verflechtungen sowie in ihrem Bezug zu anderen gesellschaftlichen Teilbereichen wie Kunst, Religion, Philosophie, Wirtschaft, Politik, Recht usw. beobachten. Die Studierenden erlernen grundlegende Text-, Präsentations- und Kommunikationspraktiken und reflektieren diese zugleich kritisch. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben durch den Studiengang „Germanistik“ die Voraussetzungen für konsekutive sprach- oder literaturwissenschaftliche Masterstudiengänge, wie sie etwa am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Universität Marburg angeboten werden („Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“, „Literaturvermittlung in den Medien“, „Linguistik: Kognition und Kommunikation“, „Speech Science (Sprechwissenschaft/Phonetik)“, „Klinische Linguistik“). Durch die fachwissenschaftliche Ausbildung des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen zudem in der Lage, in diversen Berufsfeldern der kulturellen Öffentlichkeit (vgl. § 2 Abs. 3) zu arbeiten.

(2) Alleinstellungsmerkmale des Studiengangs „Germanistik“ an der Universität Marburg sind erstens die vollgermanistische, Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sprach- und Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart umfassende Ausbildung; zweitens die durch die Vernetzung mit dem größten deutschen sprachgeschichtlichen Institut (Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas) sowie der Arbeitsstelle zur Erfassung der deutschsprachigen Textüberlieferung des Mittelalters (Handschriftencensus) und diversen DFG-Projekten gewährleistete Forschungsnähe; drittens eine fundierte Vorbereitung auf die Berufspraxis, wie sie etwa durch den seit Jahrzehnten in Marburg etablierten und innovativ weiterentwickelten Schwerpunkt Literaturvermittlung in den Medien ermöglicht wird.

(3) Durch die im Studiengang erworbenen Kompetenzen sind Absolventinnen und Absolventen auf folgende Berufsfelder vorbereitet:

- Akademien
- Bibliotheken und Archive
- Buchhandel und Verlage
- Kulturjournalismus, Kulturmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rundfunk, Fernsehen, alte und neue Medien
- Museen und Literaturhäuser
- Sprachlehreinrichtungen
- Sprecherziehung

- Theater- oder Kulturmanagementeinrichtungen
- Universitäten
- Zeitungen

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich „Germanistik und Kunstwissenschaften“ den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Germanistik“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Der Hauptfachteilstudiengang „Germanistik“ kann nicht mit den Nebenfachteilstudiengängen „Sprache und Kommunikation“, „Germanistische Mediävistik“ und „Neuere deutschsprachige Literatur“ kombiniert werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Institute des Fachbereichs einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist. Die beteiligten Institute des Fachbereichs benennen außerdem für jeden Studierenden oder jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der/die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden oder die Studierende zuständig ist. Alle im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder die jeweils bestimmte Mentorin bzw. bestimmten Mentor aufzusuchen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Germanistik“ ist ein Hauptfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Germanistik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis-, Aufbau- und Vertiefungsbereich.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		42	
Linguistik des Deutschen*	PF	12	
Germanistische Mediävistik a	PF	6	
Germanistische Mediävistik b	PF	6	
Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a	PF	6	
Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b	PF	6	
Germanistik: Theorien, Methoden, Praktiken	PF	6	
Aufbaubereich		36	
Sprachlaute und Lautsystem*	WP	6	
Wort- und Satzstrukturen*	WP	6	
Rhetorik und mündliche Kommunikation*	WP	6	
Kommunikation und Sprachgebrauch*	WP	6	
Sprachliche Dynamik und Variation*	WP	6	
Mediävistische Literatur- und Kulturgeschichte*	PF	12	
Literatur historisieren und kontextualisieren	PF	12	
Vertiefungsbereich		24	
Studium international a	WP	6	0 oder 2 aus 2
Studium international b	WP	6	
Sprechwissenschaft und Gesprächsforschung*	WP	12	
Textlinguistik und Pragmatik*	WP	12	
Sprachgeschichte und Sprachvariation*	WP	12	
Psycho- und Neurolinguistik*	WP	12	
Poetik mittelalterlicher Literatur*	WP	12	
Schriftkultur*	WP	12	
Literatur präsentieren und archivieren	WP	12	
Literatur als Gegenstand der Theoriebildung	WP	12	
Literatur als Teil des Mediensystems	WP	12	
Literaturvermittlung in den Medien	WP	12	
Berufsorientierte Anwendungen in der Linguistik*	WP	12	
Wissenschaftliche Methoden in der Linguistik*	WP	12	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit	PF	12	

*Importmodul gem. Anlage 3 Importmodulliste

(3) Im Basisbereich werden zentrale germanistische Kernkompetenzen in den Teilgebieten Linguistik, Mediävistik und Neuere deutschsprachige Literatur erworben. Grundlegend und einführend werden methodische, analytische und theoretische Kompetenzen vermittelt, Fachbegrifflichkeiten erlernt und im Umgang erprobt.

(4) Der Aufbaubereich dient einerseits der Anwendung und dem Ausbau zuvor erworbener Fertigkeiten. Andererseits erfolgt bereits hier eine erste individuelle Profilbildung in den germanistischen Teilgebieten Linguistik, Mediävistik oder Neuere deutschsprachige Literaturwissenschaft.

(5) Der Vertiefungsbereich dient der exemplarischen Vertiefung und Anwendung erworbener Kompetenzen sowie der weiteren wissenschaftlichen Profilbildung. Die Module „Literaturvermittlung in den Medien“ und „Berufsorientierte Anwendungen in der Linguistik“ ermöglichen berufspraktische Orientierung.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/ndl/kombi-ba-germanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei

erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Germanistik“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Germanistik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- Projektarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauer beträgt bei Klausuren zwischen 60 und 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten, Portfolios und Projektarbeiten sollen mindesten 5 bis 20 Seiten umfassen und zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) beanspruchen.

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Linguistik, Mediävistik oder Neueren deutschsprachigen Literatur unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat:

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen, sie intellektuell zu verarbeiten und Position in ihnen zu beziehen.

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Hauptfach „Germanistik“ im Umfang von mindestens 78 LP erworben worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h oder 9 Wochen abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in drei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Germanistik: Theorien, Methoden, Praktiken“ wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Marburg, den 27.03.2023

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.03.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

HF Germanistik in 6 Semestern ¹

Beginn zum Winter- und Sommersemester

1. Semester	Linguistik des Deutschen 12 LP	Germanistische Mediävistik a 6 LP	Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a 6 LP							24 LP
2. Semester	Sprachlaute und Lautsystem 6 LP	Germanistische Mediävistik b 6 LP	Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b 6 LP							18 LP
3. Semester	Wort- und Satzstrukturen 6 LP			Literatur historisieren und kontextualisieren 12 LP						18 LP
4. Semester		Mediävistische Literatur- und Kulturgeschichte 12 LP	Literatur als Teil des Mediensystems 12 LP							24 LP
5. Semester	Germanistik: Theorien, Methoden, Praktiken 6 LP		Literatur als Gegenstand der Theoriebildung 12 LP							18 LP
6. Semester		Bachelorarbeit 12 LP								12 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Germanistische Mediävistik a <i>German medieval studies a</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit zur sprachhistorischen Analyse und Lektüre einfacher mittelalterlicher Texte.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Portfolio
Germanistische Mediävistik b <i>German medieval studies b</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Studierende können nach dem Abschluss des Moduls grundlegende Methoden der Mediävistik anwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Portfolio
Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a <i>Analysing and interpreting german literature a</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Studierende können nach dem Abschluss des Moduls grundlegende literaturwissenschaftliche Praktiken wie lyrikspezifische Analyseverfahren und gattungspoetische Einordnung anwenden und Interpretationsmodelle einbeziehen. Eingeübt werden wissenschaftliches Arbeiten und zentrale Analyse- und Interpretationsmethoden an lyrischen Texten.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von 5-6 Seiten

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b <i>Analysing and interpreting german literature b</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Studierende können nach dem Abschluss des Moduls grundlegende literaturwissenschaftliche Praktiken wie Verfahren der Erzähltext- und Dramenanalyse sowie -interpretation anwenden. Eingeübt werden wissenschaftliches Arbeiten und zentrale Analyse- und Interpretationsmethoden an narrativen und dramatischen Texten.	Keine	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Germanistik: Theorien, Methoden, Praktiken <i>German studies: theories, methods, practices</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Studierende können nach dem Abschluss des Moduls Methoden und wissenschaftliche Praktiken der drei verschiedenen Teilbereiche der Germanistik: Linguistik, Mediävistik und Literatur vergleichen und unterscheiden. Sie beherrschen zugleich die überfachlichen Gemeinsamkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie können grundlegende methodische und praktische Eigenheiten der verschiedenen Bereiche anwenden, z.B. den unterschiedlichen Umgang mit		Drei Modulteilprüfungen: Je 1 Klausur (30 Minuten) oder 1 Portfolio (3—4 Seiten) à 2 LP in den 3 Fachgebieten Linguistik, Mediävistik, Literatur Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Fragestellungen, Daten, Beispielen, Zitationen und Textformen.		
Literatur historisieren und kontextualisieren <i>Historicising and contextualising literature</i>	12	Pflicht	Aufbau- modul	Studierende können nach dem Abschluss des Moduls ein literaturwissenschaftliches Thema erarbeiten, darstellen und diskutieren. Sie vertiefen die in den Basismodulen eingeübten Fertigkeiten. Studierende werden insbesondere vertraut gemacht mit Verfahren der Historisierung und Kontextualisierung der Literatur.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio (8-10 Seiten)
Studium international a <i>International studies a</i>	6	Wahlp pflicht	Vertiefu ngs- modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von sprach- und literaturwissenschaftlichen Fragestellungen im internationalen Kontext sowie über vertiefte Fremdsprachenkompetenzen und die Fähigkeit der Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten	Keine	Modulprüfung: mündliche Präsentation (20 Minuten) oder Hausarbeit (30.000 Zeichen) oder Klausur (60-90 Minuten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Arbeitsgruppen und Lernumgebungen.		
Studium international b <i>International studies b</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Im Vergleich zu dem Modul „Studium international a“ verfügen Studierende nach dem Abschluss dieses Moduls über die Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von einer weiteren sprach- und literaturwissenschaftlichen Fragestellung im internationalen Kontext sowie über vertiefte Fremdsprachenkompetenzen und die Fähigkeit zur Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen.	Keine	Modulprüfung: mündliche Präsentation (20 Minuten) oder Hausarbeit (30.000 Zeichen) oder Klausur (60-90 Minuten)
Literatur präsentieren und archivieren <i>Presenting and archiving literature</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende vertiefen und erweitern mit dem Abschluss des Moduls die in den Basismodulen und im Aufbauomodul erworbenen Fähigkeiten. Sie werden mit Praktiken und Grundsätzen der editorischen Herstellung, Sicherung, Archivierung und Bereitstellung literarischer Texte vertraut gemacht.	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a“ und „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b“	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio (15-20 Seiten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Literatur als Gegenstand der Theoriebildung <i>Literature as an object of theory formation</i>	12	Wahlp pflicht	Vertiefu ngs- modul	Studierende vertiefen und erweitern mit dem Abschluss des Moduls die in den Basismodulen und im Aufbaumodul erworbenen Fähigkeiten. Sie üben wichtige theoretische und begriffliche Bestimmungen von Literatur ein.	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a“ und „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b“	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio (15- 20 Seiten)
Literatur als Teil des Mediensystems <i>Literature as part of the media system</i>	12	Wahlp pflicht	Vertiefu ngs- modul	Studierende vertiefen und erweitern mit dem Abschluss des Moduls die in den Basismodulen und im Aufbaumodul erworbenen Fähigkeiten. Sie sind in der Lage, die mediale Dimension der Literatur und ihr Eingebunden- sein in historisch varierte Mediensysteme sowie ihr Verhältnis zu anderen Künsten zu beschreiben.	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a“ und „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b“	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio (15- 20)
Literaturvermittlung in den Medien <i>Promoting literature</i>	12	Wahlp pflicht	Vertiefu ngs- modul	Studierende vertiefen und erweitern mit dem Abschluss des Moduls die in den Basismodulen und im Aufbaumodul erworbenen Fähigkeiten. Sie erwerben historische und systematische Basisfertigkeiten der Literaturvermittlung in den Medien sowie exemplarische Praxiskompetenzen für die Arbeit	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a“ und „Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b“	Zwei Modulteilprüfungen: Hausarbeit oder Portfolio (8- 10 Seiten) oder Klausur (60- 90 Minuten), 6 LP Projektarbeit, 6 LP

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				in literaturvermittelnden Institutionen wie Zeitung, Verlag oder Rundfunk.		
Bachelorarbeit <i>Bachelor thesis</i>	12	Pflicht	Abschl uss- modul	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über Kompetenz zur schriftlichen Bearbeitung einer in Ansätzen eigenständigen literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung.	Erwerb von 78 LP in Modulen des Hauptfachs „Germanistik“	Modulprüfung: Bachelorarbeit im Umfang von 30 Seiten

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebote aus der Lehreinheit Germanistik und den Studiengängen		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Sprache und Kommunikation (HF)	Linguistik des Deutschen	12
	Sprachlaute und Lautsystem	6

	Wort- und Satzstrukturen	6
	Rhetorik und mündliche Kommunikation	6
	Kommunikation und Sprachgebrauch	6
	Sprachliche Dynamik und Variation	6
	Sprechwissenschaft und Gesprächsforschung	12
	Textlinguistik und Pragmatik	12
	Sprachgeschichte und Sprachvariation	12
	Psycho- und Neurolinguistik	12
	Berufsorientierte Anwendungen in der Linguistik	12
	Wissenschaftliche Methoden in der Linguistik	12
Germanistische Mediävistik (NF)	Mediävistische Literatur- und Kulturgeschichte	12
	Poetik mittelalterlicher Literatur	12
	Schriftkultur	12

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bachelor „Germanistik“ (HF)	Germanistische Mediävistik a	6
	Germanistische Mediävistik b	6
	Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren a	6
	Deutschsprachige Literatur analysieren und interpretieren b	6
	Literatur historisieren und kontextualisieren	12
	Studium international a	6
	Studium international b	6
	Literatur präsentieren und archivieren	12
	Literatur als Gegenstand der Theoriebildung	12
	Literatur als Teil des Mediensystems	12
	Literaturvermittlung in den Medien	12

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Bachelor „Germanistik“ (HF)	Germanistik: Theorien, Methoden, Praktiken	6

§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>						
Linguistische Grundlagen <i>Basic Concepts of Linguistics</i>	6	WP	Basis	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kompetenzen zu ausgewählten sprachlichen Teilsystemen und zu zentralen theoretischen Konzepten.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten) oder Referat (max. 30 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Minuten)
Linguistische Vertiefungen a <i>Advanced Linguistics a</i>	6	WP	Aufbau	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über vertiefte Fähigkeiten in einem sprachlichen Teilsystem und seinen Anwendungsbereichen; Vertrautheit mit Ansätzen und Ergebnissen neuerer Linguistik; sie üben	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Projektarbeit (max. 8 Seiten Umfang) oder Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Techniken wiss. Abhandlungen und von Präsentationstechniken ein.		
Linguistische Vertiefungen b <i>Advanced Linguistics b</i>	8	WP	Aufbau	Studierende vertiefen mit Modulabschluss selbständig, problembezogen und anwendungsorientiert eines der linguistischen Anwendungsfelder; sie werden mit Ansätzen und Ergebnissen neuerer Linguistik vertraut gemacht; sie vertiefen die Einübung wissenschaftlicher Abhandlungen.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio (mindestens 15 Seiten)
Literatur des Mittelalters a <i>Medieval Literature a</i>	6	WP	Basis	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über Grundkompetenzen zur deutschen Literaturgeschichte von den Anfängen bis ca. 1500; sie werden mit der mittelhochdeutschen Sprachstufe und mit wichtigen Gattungen des Mittelalters vertraut gemacht; sie erwerben einen Überblick über die ältere Mediengeschichte (Handschriften, früher Buchdruck).	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten) oder Referat (max. 30 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Minuten) oder Hausarbeit von 10 Seiten Umfang
Literatur des Mittelalters b <i>Medieval Literature b</i>	6	WP	Aufbau	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über literaturwissenschaftliche Methodenkompetenz und Analysefähigkeit; sie werden mit historischen Besonderheiten mittelalterlicher Literaturproduktion und Rezeption sowie mit den	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten) oder Referat (max. 30 Minuten) oder mündliche Prüfung (max.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Erscheinungsformen, Bedingungen und Funktionen mittelalterlicher Literatur vertraut gemacht; sie erwerben die Fähigkeit zur Erschließung und Auseinandersetzung mit historischen Texten und Medien.		30 Minuten) oder Hausarbeit von 10 Seiten Umfang
Literatur des Mittelalters c <i>Medieval Literature c</i>	8	WP	Ver- tiefung	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über literaturwissenschaftliche Methodenkompetenz und Analysefähigkeit; sie werden mit historischen Besonderheiten mittelalterlicher Literaturproduktion und Rezeption sowie mit den Erscheinungsformen, Bedingungen und Funktionen mittelalterlicher Literatur vertraut gemacht; sie erwerben die vertiefte Fähigkeit zur Erschließung und Auseinandersetzung mit historischen Texten und Medien.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten) oder Referat (max. 30 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Minuten) oder Hausarbeit von 10 Seiten Umfang
Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literatur <i>Introduction to Modern German Literature</i>	6	WP	Basis	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kompetenzen im Umgang mit verschiedenen Interpretationslehren und Literaturtheorien sowie mit literaturwissenschaftlicher Terminologie; sie erlangen grundlegende Fähigkeiten zur Einordnung von Literatur in Epochen und Gattungen vom 16. Jh. bis zur Gegenwart sowie methodische	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Minuten)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Versiertheit in der Analyse und Interpretation von Texten.		
Neuere deutsche Literatur a <i>Modern German Literature a</i>	6	WP	Basis	Studierende können nach dem Abschluss des Moduls grundlegende literaturwissenschaftliche Praktiken wie lyrikspezifische Analyseverfahren und gattungspoetische Einordnung anwenden und Interpretationsmodelle einbeziehen. Eingübt werden wissenschaftliches Arbeiten und zentrale Analyse- und Interpretationsmethoden an lyrischen Texten.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von 5-6 Seiten
Neuere deutsche Literatur b <i>Modern German Literature b</i>	6	WP	Aufbau	Studierende können nach dem Abschluss des Moduls grundlegende literaturwissenschaftliche Praktiken wie Verfahren der Erzähltext- und Dramenanalyse sowie –interpretation anwenden. Eingübt werden wissenschaftliches Arbeiten und zentrale Analyse- und Interpretationsmethoden an narrativen und dramatischen Texten.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Neuere deutsche Literatur c <i>Modern German Literature c</i>	8	WP	Ver- tiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte Fähigkeiten zur Diskussion, mündlichen Präsentation und schriftlichen Bearbeitung	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio (8- 10 Seiten)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				einer komplexen wissenschaftlichen Fragestellung.		
Hochschulkommunikation / Sprachpraktische Übungen a <i>Academic Communication / Practical Language Skills a</i>	6	WP	Basis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über Grundkompetenzen zu wissenschaftlichen Anforderungen eines germanistischen Studiums in Deutschland; sie erwerben mündliche und schriftliche Grundkompetenzen; sie üben Präsentationstechniken ein; sie verbessern Aussprache und Intonation des Deutschen; sie erweitern ihren Wortschatz, sie verbessern Fertigkeiten im Sprechen, Lesen, Hören.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten) oder Referat (max. 30 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Minuten)
Hochschulkommunikation / Sprachpraktische Übungen b <i>Academic Communication / Practical Language Skills b</i>	6	WP	Aufbau	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über erweiterte Kompetenzen zu wissenschaftlichen Anforderungen eines germanistischen Studiums in Deutschland; sie erwerben mündliche und schriftlicher Kompetenzen und bauen diese aus; sie erwerben und üben Präsentationstechniken; sie verbessern Aussprache und Intonation des Deutschen; sie erweitern ihren Wortschatz, sie verbessern Fertigkeiten im Sprechen, Lesen, Hören und bauen diese weiter aus.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Projektarbeit (max. 8 Seiten Umfang) oder Hausarbeit im Umfang von 6 Seiten

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Hochschulkommunikation / Sprachpraktische Übungen c <i>Academic Communication / Practical Language Skills c</i>	8	WP	Ver- tiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte Kompetenzen zu wissenschaftlichen Anforderungen eines germanistischen Studiums in Deutschland; sie vertiefen mündliche und schriftliche Kompetenzen; sie erwerben und üben Präsentationstechniken; sie verbessern Aussprache und Intonation des Deutschen; sie vertiefen ihren Wortschatz, sie verbessern und vertiefen Fertigkeiten im Sprechen, Lesen, Hören.	Status/Abschlussart Austauschstudent/in (Incoming)	Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten